

STATUTEN

Unihockey-Team TV Wohlen
Postfach 178, 3043 Uetligen

www.uht-tv-wohlen.ch

UHT-TV
UNIHOCCY-TEAM
WOHLEN

Statuten Unihockey-Team TV Wohlen

- Name und Sitz** **Art. 1**
Unter dem Namen „Unihockey-Team TV Wohlen“ besteht ein Verein mit Sitz in Wohlen bei Bern. Er ist konfessionell und politisch neutral. Für ihn gelten die Bestimmungen von Artikel 60 –79 ZGB, soweit nachstehende keine andere Regelungen getroffen wird.
- Zweck** **Art. 2**
Zweck des Vereins ist:
- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes
 - die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
 - die Pflege der Kameradschaft
 - die Förderung der sportlichen Fairness
 - das Unihockey-Team unterstützt den Turnverein im Rahmen seiner Möglichkeiten
- Er ist eine selbstständige Untersektion des Turnverein Wohlen.
Er ist Mitglied im Schweizerischen Unihockey-Verband SUHV und dessen Unterverbänden.
- Mitgliedschaft** **Art. 3**
Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - Torhüter/in, Trainer/in, Schiedsrichter/in
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Gönner
- Art. 4**
Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Vorstand zu erfolgen.
- Torhüter/innen, Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht jedoch nicht.
- Art. 5**
Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
 - Tod
 - Ausschluss aus wichtigen Gründen gemäss Beschluss des Vorstandes mit Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung.
- Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahrs erfolgen. Er ist einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- Art. 6**
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten und den Zweck und den guten Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern.
- Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge, unabhängig von ihrem Status im Hauptverein, verpflichtet.
- Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der jährlichen Hauptversammlung obligatorisch.

- Organisation**
- Art. 7**
Die Organe des Vereines sind:
a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle
- a) *die Hauptversammlung*
- Art. 8**
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wenn es das 15. Altersjahr vollendet hat. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur an einer ordentlichen Hauptversammlung gefasst werden.
Über Fusionen mit Vereinen, die den gleichen Vereinszweck verfolgen oder eine Trennung aus dem Hauptverein, beschliesst die Hauptversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach wird der Antrag für eine Trennung aus dem Hauptverein an derer Hauptversammlung beantragt. Wird eine Trennung aus dem Hauptverein und/oder eine Fusion beschlossen, geht das Vermögen des Unihockey-Team TV Wohlen an den neuen Verein über.
Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied.
Die ordentliche Hauptversammlung findet bis Ende Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres statt.
Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
Die Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen.
Der Hauptversammlung obliegen:
1. Genehmigung des Jahresberichts und -rechnung
2. Festsetzung des Budgets / Mitgliederbeiträge
3. Wahlen des Präsidenten oder der Präsidentin
Wahlen der Kontrollstelle
Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder
4. Definitiver Ausschluss von Mitgliedern
5. Revision der Statuten
6. Der Beschluss über Fusionen
7. Ernennung von Freimitgliedern
8. Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins.
- b) *der Vorstand*
- Art. 9**
Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Hauptversammlung gewählt. Diese kann auch ein Co-Präsidium bestimmen.
Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 1 Vereinsjahr. Sie sind wiederwählbar.
Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.
- Art. 10**
Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung obliegt ihm:
▪ das Anstreben der in Art. 2 festgehaltenen Zielsetzungen, sowie
▪ das Wahrnehmen der dort aufgeführten Tätigkeiten
▪ die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. (Bei Ausschluss:

- Rekursmöglichkeit an der Hauptversammlung)
- die Festlegung der Vereinsorganisation
- die Bezeichnung der Teams und der Spiel- und Trainingsorganisation
- die Anstellung, Beaufsichtigung und Begleitung von Personal
- Festlegung der Art der Zeichnungsberechtigung und Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht.

Art. 11

Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten überlassen. Er kann Ausschüsse sowie ständige oder nichtständige Kommissionen bilden und deren Aufgaben festlegen oder Reglemente erlassen.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse und Kommissionen brauchen weder dem Vorstand noch dem Verein anzugehören.

Art. 12

b) *die Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Die Revidierenden dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Art. 13

Mittel- und Rechnungswesen

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Aktionen
- Sponsoring / Werbeeinnahmen
- Weitere Einnahmen

Art. 14

¹ Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgehalten und ein integrierter Bestandteil der Statuten. Sie werden von der ordentlichen Hauptversammlung mit einfachem Mehr für die einzelnen Mitgliederkategorien festgelegt.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Der Abschluss von Personenversicherungen ist grundsätzlich Sache der Mitglieder.

Art. 15

Das Vereinsjahr dauert vom 30. April bis 1. Mai.

Bestimmung

Art. 16

Sofern in den vorliegenden Statuten nichts anderes ausgesagt wird, gelten die Statuten des Turnverein Wohlen und des Schweizerischen Unihockey-Verbandes auch für das Unihockey-Team TV Wohlen.

Auflösung

Art. 17

Bei einer Vereinsauflösung vorhandene Vermögenswerte werden dem Hauptverein überwiesen, bis wieder eine Untersektion mit dem selben Vereinsgedanken gegründet wird.

Statuten Unihockey-Team TV Wohlen

Genehmigt an der Hauptversammlung des Unihockey-Team TV Wohlen vom 4. Mai 2000.

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Hinterkappelen, den 23. Mai 2000

Marc Bouquet

Patrick Aeschlimann

Genehmigt durch den Vorstand des TV Wohlen bei Bern:

Der Präsident:

Hinterkappelen, den 30. Mai 2000

Remo Stalder

Anhang zu den Statuten

Mitglieder- beiträge

Art. 1

Folgende Mitgliederbeiträge wurden an der ordentlichen Hauptversammlung 2000 durch die Hauptversammlung genehmigt:

Aktivmitglieder (21 Jahre und älter):

Klubbeitrag	CHF.	75.00
Passivmitglieder (5 Stück)	CHF.	75.00
Total ohne Lizenz	CHF.	150.00

Lehrlinge (17 – 20 Jahre):

Klubbeitrag	CHF.	50.00
Passivmitglieder (5 Stück)	CHF.	75.00
Total ohne Lizenz	CHF.	125.00

Junioren (bis 16 Jahre):

Klubbeitrag	CHF.	40.00
Passivmitglieder (3 Stück)	CHF.	45.00
Total ohne Lizenz	CHF.	85.00

Klubbeitragsfrei sind:

- Freimitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Mitglieder der Organisationskomitees
- Trainer/in
- Schiedsrichter/in
- Torhüter/in

Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliederbeitrag inklusive Lizenzgebühren, nach Erhalt der Rechnung, innert 30 Tagen zu bezahlen. Ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF. 20.00 auf den Mitgliederbeitrag aufgerechnet.

Lizenzen

Art. 2

Die Lizenzgebühren, welche vom SUHV bestimmt werden, sind in diesem Beitrag nicht enthalten.

Die Spieler-Lizenzen für Schiedsrichter/innen und Chef-Trainer/innen der Teams, werden vom Verein übernommen.

Bezugsquelle:

Unihockey-Team TV Wohlen
Postfach 178
CH-3043 Uettligen
Internet: www.uht-tv-wohlen.ch
Email: info@uht-tv-wohlen.ch
Hotline: 0900 55 60 30 - 12310